Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

Tabellarische Übersicht der Bestimmungen des Obligationenrechts und deren Anwendung auf Abschlüsse nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken und nach den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards

OR Artikel	**Gegenstand**	**Anwendbar / nicht anwendbar**	**Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen**	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
957	Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung	nicht anwendbar (siehe Art. 6 BankG)		
957a*	Buchführung	anwendbar		
958	*Zweck und Bestandteile der Rechnungslegung:*			
958 Abs. 1	a) Zuverlässige Darstellung	anwendbar	Art. 25	
958 Abs. 2	b) Bestandteile der Jahresrechnung	ersetzt durch Spezialbestimmungen	Art. 25	
958 Abs. 3*	c) Fristen Geschäftsbericht	ersetzt durch Spezialbestimmungen	Art. 32 und 41	Rz 610–615
958a und 958b	*Grundlagen der Rechnungslegung:*			
958a	a) Annahme der Fortführung	anwendbar	Art. 26	Rz 13–14
958b	b) Zeitliche und sachliche Abgrenzung	anwendbar	Art. 26	Rz 15–16
958c	*Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung:*			
958c Abs. 1 Ziff. 1	a) Klarheit und Verständlichkeit	anwendbar	Art. 26	Rz 18
958c Abs. 1 Ziff. 2	b) Vollständigkeit	anwendbar	Art. 26	Rz 19

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
958c Abs. 1 Ziff. 3	c) Verlässlichkeit	anwendbar	Art. 26	Rz 20
958c Abs. 1 Ziff. 4	d) Wesentlichkeit	anwendbar	Art. 26	Rz 21–22
958c Abs. 1 Ziff. 5	e) Vorsicht	anwendbar	Art. 26	Rz 23–25
958c Abs. 1 Ziff. 6	f) Stetigkeit in Darstellung und Bewertung	anwendbar	Art. 26	Rz 26–32
958c Abs. 1 Ziff. 7	g) Verrechnungsverbot	anwendbar	Art. 26	Rz 33–56
958c Abs. 2*	Nachweis der Bilanzpositionen	anwendbar		
958c Abs. 3	Anpassung des Mindestinhaltes an die Besonderheiten des Unternehmens	anwendbar		Rz 122 Rz 159
958d Abs. 1	Bilanz und Erfolgsrechnung in Konto- oder Staffelform	nicht anwendbar		
958d Abs. 2	Angabe der Vorjahreswerte	anwendbar		Rz 123, 160 und 173
958d Abs. 3	Verwendung der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung	anwendbar		Rz 72
958d Abs. 4*	Rechnungslegung in einer Landessprache oder in Englisch	anwendbar		
958e*	Offenlegung und Einsichtnahme	ersetzt durch Spezialbestimmungen (siehe Art. 6a BankG)	Art. 32 und 41	Rz 610–615

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
958f*	Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher	anwendbar		
959	Definitionen, Pflichten, etc.: Aktiven und Verbindlichkeiten	anwendbar		Rz 63–66
959a Abs. 1 und 2	Mindestgliederung Bilanz	nicht anwendbar		Rz 74–123
959a Abs. 3	Weitere Positionen in Bilanz oder Anhang	anwendbar		Rz 122
959a Abs. 4	Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten, Organen oder nahestehenden Unternehmen sind gesondert auszuweisen	anwendbar		Rz 213
959b Abs. 1 und 4	Erfolgsrechnung, als Produktion-Erfolgsrechnung oder als Absatz-Erfolgsrechnung	nicht anwendbar		
959b Abs. 2 und 3	Erfolgsrechnung; Mindestgliederung	nicht anwendbar		Rz 124–160
959b Abs. 5	Weitere Positionen in Erfolgsrechnung oder Anhang	anwendbar		Rz 159
959c	*Anhang:*			
959c Abs. 1 Ziff. 1	a) Angaben über angewandte, nicht gesetzlich vorgeschriebene Grundsätze	ersetzt durch Spezialbestimmungen		Rz 181–187
959c Abs. 1 Ziff. 2	b) Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung	anwendbar		Rz 194–221, Rz 227–236

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
959c Abs. 1 Ziff. 3	c) Gesamtbetrag aufgelöster Wiederbeschaffungsreserven und stillen Reserven	anwendbar		Rz 232
959c Abs. 2 Ziff. 1	d) Firma, Rechtsform und Sitz	anwendbar		
959c Abs. 2 Ziff. 2	e) Angaben zu den Schwellenwerten 10 – 50 – 250 Mitarbeiter	nicht anwendbar		
959c Abs. 2 Ziff. 3	f) Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen mit direkter / indirekter wesentlicher Beteiligung mit Kapital- und Stimmenanteil	anwendbar		Rz 201
959c Abs. 2 Ziff. 4	g) Anzahl eigener Titel (selbst oder über eigene Beteiligungen)	anwendbar		Rz 215
959c Abs. 2 Ziff. 5	h) Erwerb und Veräusserung eigener Anteile inkl. Bedingungen	anwendbar		Rz 215
959c Abs. 2 Ziff. 6	i) Restbetrag aus Leasinggeschäften	anwendbar		Rz 202, 558 und 561; Rz A5–42
959c Abs. 2 Ziff. 7	j) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	anwendbar		Rz 206
959c Abs. 2 Ziff. 8	k) Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten	anwendbar		Rz 196

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
959c Abs. 2 Ziff. 9	l) Gesamtbetrat der zur Sicherung verwendeten Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt	anwendbar		Rz 205
959c Abs. 2 Ziff. 10	m) Eventualverbindlichkeiten (unwahrscheinlich oder nicht verlässlich schätzbar)	anwendbar		Rz 223
959c Abs. 2 Ziff. 11	n) Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für Organe und Mitarbeitenden	anwendbar		Rz 212
959c Abs. 2 Ziff. 12	o) Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen	anwendbar		Rz 232
959c Abs. 2 Ziff. 13	p) Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	anwendbar		Rz 192
959c Abs. 2 Ziff. 14	q) Gründe eines vorzeitigen Rücktritts der Revisionsstelle	anwendbar		Rz 193
959c Abs. 3	r) Verzicht auf Anhang	nicht anwendbar		
959c Abs. 4	s) Angaben zu Beträgen, Zinssätzen und weiteren Konditionen von ausstehenden Obligationen	anwendbar		Rz 209
960	*Bewertungsgrundsätze:*			
960 Abs. 1	a) Einzelbewertung als Regelfall	anwendbar	Art. 27 (uneingeschränkte Einzelbewertung für	

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
			Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte)	
960 Abs. 2	b) Vorsichtige Bewertung ohne Verhinderung einer zuverlässigen Beurteilung	anwendbar		
960 Abs. 3	c) Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung von Werten bei konkreten Anzeichen einer Überbewertung oder zu geringen Rückstellungen	anwendbar		Rz 405–424 (Wertberichtigungen für Ausfallrisiken); Rz 471–488 (Wertbeeinträchtigung); Rz 512–529 (Rückstellungen)
960a	*Bewertung von Aktiven:*			
960a Abs. 1	a) Ersterfassung höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten	anwendbar	Art. 27	Rz 59
960a Abs. 2	b) Folgebewertung grundsätzlich nicht höher als Anschaffungs- oder Herstellungskosten	anwendbar		Rz 59
960a Abs. 3	c) Berücksichtigung von Abschreibungen und Wertberichtigungen	anwendbar		Rz 59
960a Abs. 4	d) Zulässigkeit von zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens	anwendbar im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung		Rz 65, 237–254

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
960b	*Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen:*			
960b Abs. 1	a) Folgewertung zu Marktpreisen	anwendbar	Art. 27	Rz 61, 357–359, 398–404
960b Abs. 2	b) Zulässigkeit einer Schwankungsreserve	nicht anwendbar	Art. 27	
960c	Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	nicht anwendbar		
960d	*Anlagevermögen:*			
960d Abs. 1 und 2	a) Absicht langfristiger Nutzung	ersetzt durch Spezialbestimmungen		Rz A2–63 - A2–78
960d Abs. 3	b) Definition Beteiligungen (20%)	ersetzt durch Spezialbestimmungen		Rz A2–63 - A2–66
960e	*Verbindlichkeiten:*			
960e Abs. 1	a) Einsetzung zum Nennwert	anwendbar	Art. 27	Rz 60
960e Abs. 2	b) Bildung von Rückstellungen sofern Mittelabfluss aufgrund vergangener Ereignisse zu erwarten ist	anwendbar		Rz 512–521
960e Abs. 3	c) Zulässigkeit von Rückstellungen für regelmässig anfallenden Garantieverpflichtungen, Sanierungen von Sachanlagen, Restrukturierung,	anwendbar		Rz 512–521
960e Abs. 3	d) Sicherung eines dauernden Gedeihens des Unternehmens	anwendbar im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung		Rz 522–529

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
960e Abs. 4	e) Nicht-Verpflichtung der Auflösung von nicht mehr begründeten Rückstellungen	anwendbar im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung		Rz 522–529
961	*Grössere Unternehmen:*			
961 Ziff. 1	a) Zusätzliche Angaben im Anhang	siehe Art. 961a		
961 Ziff. 2	b) Geldflussrechnung	ersetzt durch Spezialbestimmungen (Siehe Art. 961b)	Art. 25 (Geldflussrechnung nur im Abschluss True and Fair View)	Rz 169
961 Ziff. 3	c) Lagebericht	anwendbar (siehe Art. 961c)	Art. 29	
961a	*Zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung grösserer Unternehmen:*			
961a Abs. 1	a) Aufschlüsselung langfristiger Verbindlichkeiten nach Fälligkeit	anwendbar		Rz 209 und 217
961a Abs. 2	b) Honorar der Revisionsstelle	anwendbar		Rz 231 und A5–139
961b	Geldflussrechnung: Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit	ersetzt durch Spezialbestimmungen	Art. 25 (Geldfluss-rechnung nur im Abschluss True and Fair View)	Rz 169; Anhang 6

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
961c	*Lagebericht:*			
961c Abs. 1	a) Darstellung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens (und ggf. Konzerns)	anwendbar		
961c Abs. 2 Ziff. 1	b) Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	anwendbar		
961c Abs. 2 Ziff. 2	c) Durchführung einer Risikobeurteilung	anwendbar		
961c Abs. 2 Ziff. 3	d) Bestellungs- und Auftragslage	anwendbar		
961c Abs. 2 Ziff. 4	e) Forschungs- und Entwicklungstätigkeit	anwendbar		
961c Abs. 2 Ziff. 5	f) Aussergewöhnliche Ereignisse	anwendbar		
961c Abs. 2 Ziff. 6	g) Zukunftsaussichten	anwendbar		
961c Abs. 3	h) Der Lagebericht darf der Darstellung in der Jahresrechnung nicht widersprechen	anwendbar		
961d	Erleichterungen bei Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung	ersetzt durch Spezialbestimmungen	Art. 36	Rz 324–335; Rz 615
962 Abs. 1	Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard	anwendbar (wobei ein True-and-Fair-View-Abschluss gemäss Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken mit einem anerkannten Standard gleichwertig ist)		

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
962 Abs. 2	Gesellschafter mit Minderheiten können einen Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung verlangen (Gesellschafter mit 20 % des Kapitals / 10 % der Genossenschafter oder 20 % der Vereinsmitglieder / jeder Gesellschafter mit einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht)	anwendbar (wobei ein True-and-Fair-View-Abschluss gemäss Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken als einem anerkannten Standard gleichwertig gilt)	Art. 25	
962 Abs. 3	Keine Pflicht mehr zur Erstellung eines Abschlusses nach einem ankerkannten Standard, wenn eine entsprechende Konzernrechnung erstellt wird	anwendbar	Art. 25	
962 Abs. 4	Wahl des Standards durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan	anwendbar		
962a	*Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung:*			
962a Abs. 1	a) Angabe des angewandten anerkannten Standards	anwendbar		
962a Abs. 2	b) Übernahme des anerkannten Standards in seiner Gesamtheit für den ganzen Abschluss	anwendbar		
962a Abs. 3	c) Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden (ordentliche Revision)	anwendbar (aufgrund von Art. 15 FINMA-PV unterliegen alle Bankenabschlüsse der ordentlichen Prüfung)		Rz 6
962a Abs. 4	d) Sind dem obersten Organ vorzulegen, bedarf aber keine Genehmigung	anwendbar		Rz 6

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
962a Abs. 5	e) Bezeichnung der anerkannten Standards durch den Bundesrat	ersetzt durch Spezialbestimmungen		Rz 10
963	*Konzernrechnung:*			
963 Abs. 1 und 2	a) Pflicht zur Erstellung (Kontrolle durch Mehrheit der Stimmen; Recht, die Mehrheit des Verwaltungsorgans zu bestellen/abzuberufen; beherrschender Einfluss aufgrund der Statuten o.ä.)	ersetzt durch Spezialbestimmungen	Art. 34	
963 Abs. 3	b) Definition des Konsolidierungskreises gemäss angewandtem anerkanntem Standard	anwendbar		
963 Abs. 4	c) Möglichkeit der Pflichtübertagung für Vereine, Stiftungen und Genossenschaften	nicht anwendbar	Art. 34	
963a Abs. 1	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung	ersetzt durch Spezialbestimmungen	Art. 34 und 35	
963a Abs. 2	*Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen wenn:*			
963a Abs. 2 Ziff. 1	a) Dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung notwendig ist	ersetzt durch Spezialbestimmungen	Art. 34	
963a Abs. 2 Ziff. 2	b) Gesellschafter mit 20 % des Kapitals, 10 % der Genossenschafter, 10 % der Vereinsmitglieder dies verlangen	ersetzt durch Spezialbestimmungen	Art. 34	

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.

Anhang 1 zum FINMA-RS 15/xy

OR Artikel	Gegenstand	Anwendbar / nicht anwendbar	Konkretisiert und allenfalls verstärkt bzw. abgewichen	
			Bankenverordnung	Rundschreiben
963a Abs. 2 Ziff. 3	c) ein Gesellschafter mit einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht dies verlangt	ersetzt durch Spezialbestimmungen	Art. 34	
963a Abs. 3	Bekanntmachung der Konzernrechnung des Oberkonzerns bei Verzicht auf Erstellung einer Konzernrechnung einer juristischen Person	nicht anwendbar	Art. 35	
963b	Konzernrechnung nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung	Ersetzt durch Spezialbestimmungen (Konzernrechnung gemäss Schweizer Rechnungslegungs-vorschriften für Banken ist einem anerkannten Standard gleichwertig)		Rz 8 und 10

Anhörung

* Ebenfalls anwendbar bei Abschlüssen, welche gemäss den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erstellt werden.